

Hauptsatzung der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg

vom 08.10.1997 (PZ 44/97, S. 108; DAZ 44/97, S. 95), geändert durch Satzung vom 06.08.1998 (PZ 34/98, S. 82; DAZ 34/98, S. 62), geändert durch Satzung vom 10. August 2002 (PZ 35/02, S. 104; DAZ 33/02, S. 81), geändert durch Satzung vom 18.08.2003 (PZ 35/03, S. 84; DAZ 34/03, S. 106), geändert durch Satzung vom 13.04.2005 (PZ 17/05, S. 98; DAZ 16/05, S. 170), geändert durch Satzung vom 15.09.2006 (PZ 38/06, S. 133; DAZ 38/06, S. 156), geändert durch Satzung vom 22.07.2009 (PZ 31/09, S. 100; DAZ 31/09, S. 119), geändert durch Satzung vom 15.09.2010 (PZ 38/10, S. 96; DAZ 39/10, S. 134), geändert durch Satzung vom 26.08.2011 (PZ 36/11, S. 91; DAZ 36/11, S. 114) geändert durch Satzung vom 11.01.2012 (PZ 03/12, S. 74; DAZ 03/12, S. 112), geändert durch Satzung vom 12.01.2016 (PZ 03/16, S. 74)

I. Abschnitt: Landesapothekerkammer

§ 1

Rechtsstellung und Sitz

(1) Die Landesapothekerkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ihr Sitz ist Stuttgart.

(2) Sie führt die Bezeichnung "Landesapothekerkammer Baden-Württemberg". Mit Genehmigung des Ministerpräsidenten führt sie ein Dienstsiegel mit dem kleinen Landeswappen.

§ 2

Aufgaben

Die Landesapothekerkammer nimmt alle ihr durch Gesetz oder Rechtsverordnung zugewiesenen Aufgaben wahr.

§ 3

Kammermitglieder

(1) Kammermitglieder sind alle Apothekerinnen und Apotheker, die bestellt oder approbiert sind oder eine Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufs besitzen und die im Land ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, im Land ihren Wohnsitz haben.

(2) Ein Kammermitglied, das seine heilberufliche Tätigkeit ins Ausland verlegt oder dort seinen Wohnsitz nimmt, ohne seinen Beruf auszuüben, kann durch schriftliche Erklärung freiwilliges Mitglied bleiben. Eine freiwillige Mitgliedschaft kann nicht mehr erlangt werden, wenn die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nach Absatz 1 seit mehr als einem Monat nicht mehr vorliegen.

(3) Pharmazeuten im Praktikum, die in Baden-Württemberg die praktische Ausbildung nach § 4 A-AppO ableisten, können für diesen Zeitraum durch schriftliche Beitrittserklärung freiwilliges Mitglied der Landesapothekerkammer werden. Die freiwillige Mitgliedschaft kann auf schriftlichen Antrag bis zur Erteilung der Approbation, höchstens für 6 Monate verlängert werden, wenn zu erwarten ist, dass nach bestandener 3. Pharmazeutischer Prüfung die Erteilung der Approbation unverzüglich beantragt wird und die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 3 Absatz 1 HB-KG alsbald vorliegen. Voraussetzung ist, dass der Pharmazeut im Praktikum die Verlängerung schriftlich beantragt und eine entsprechende Erklärung abgibt.

(4) Die freiwillige Mitgliedschaft im Sinne von Absatz 2 kann durch schriftliche Verzichtserklärung beendet werden.

§ 4

Pflichten der Kammermitglieder

Die Berufspflichten ergeben sich aus der Berufsordnung und den anderen Satzungen der Landesapothekerkammer, soweit sich diese Pflichten nicht aus gesetzlichen Bestimmungen ergeben.

§ 5

Wahl und Zusammensetzung der Vertreterversammlung

Die Mitglieder der Vertreterversammlung und ihre Ersatzmitglieder werden von den wahlberechtigten Kammermitgliedern in geheimer Abstimmung gewählt. Die Zusammensetzung der Vertreterversammlung, die Zahl ihrer Mitglieder und das Wahlverfahren bestimmt die Wahlordnung.

§ 6 Dauer der Wahlperiode

Die Wahlperiode beträgt 5 Jahre.

§ 7 Zuständigkeit der Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung kann die Entscheidung über alle Angelegenheiten der Landesapothekerkammer an sich ziehen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder Satzungen dem entgegenstehen.

(2) Der Beschlussfassung der Vertreterversammlung bleibt vorbehalten:

1. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
2. Wahl des Vorstandes,
3. Wahl des Haushaltsausschusses,
4. Wahl von weiteren Ausschüssen, sofern nicht die Vertreterversammlung den Vorstand hierzu ermächtigt. Mindestens ein Mitglied der Ausschüsse muss dem Vorstand angehören.
5. Genehmigung des Voranschlags und Festsetzung von Umlagen,
6. Abnahme des Jahresabschlusses und Entlastung des Rechnungsführers, Entlastung des Vorstandes,
7. Festsetzung der Entschädigung der Kammermitglieder in den Organen der Kammer für Auslagen und Zeitversäumnisse,
8. An- und Verkauf von Immobilien.

§ 8 Berufung und Beschlussfähigkeit der Vertreterversammlung

(1) Mindestens einmal jährlich muss eine Sitzung der Vertreterversammlung stattfinden, in der der Jahresabschluss abzunehmen ist. Außerdem ist die Vertreterversammlung binnen 4 Wochen einzuberufen, wenn wenigstens ein Viertel ihrer Mitglieder es beantragt oder der Vorstand es für erforderlich hält. Der Antrag ist schriftlich mit Begründung beim Vorstand einzureichen.

(2) Die Vertreterversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung wird jedem Mitglied unter Mitteilung der Tagesordnung mit entsprechender Erläuterung der einzelnen Punkte mindestens 3 Wochen vor dem Sitzungstag durch Brief übersandt.

(3) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung sowie Anträge auf Satzungsänderung sind mindestens 10 Tage vor der Sitzung beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand ist verpflichtet, solche Anträge, wenn sie von mindestens 6 Mitgliedern unterzeichnet sind, auf die Tagesordnung der Vertreterversammlung zu setzen und die Anträge den Mitgliedern noch vor der Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

(4) Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann beraten werden, wenn nicht von mindestens 6 Mitgliedern Widerspruch erhoben wird. Anträge zu solchen Gegenständen können nur mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Vertreterversammlung angenommen werden.

(5) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Mitglieder können sich nicht vertreten lassen.

(6) Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind für die Kammermitglieder öffentlich. Personen, die nicht Kammermitglieder sind, kann auf Beschluss der Vertreterversammlung oder des Vorstandes die Teilnahme gestattet werden.

(7) Über einen Gegenstand der Tagesordnung, über den wegen Beschlussunfähigkeit ein Beschluss nicht gefasst werden konnte, kann in der folgenden Sitzung der Vertreterversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder Beschluss gefasst werden, wenn bei der Mitteilung der Tagesordnung dieser Sitzung hierauf hingewiesen wurde. Bei Beschlüssen über Satzungen bleibt § 9 Abs. 2 des Heilberufe-Kammergesetzes unberührt.

(8) Im Übrigen gilt für die Sitzungen der Vertreterversammlung die Geschäftsordnung.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Rechnungsführer und 10 weiteren Mitgliedern.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung auf die Dauer der Wahlperiode der Vertreterversammlung gewählt.

(3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Rechnungsführer werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Für die Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und des Rechnungsführers ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ergibt sich eine solche auch beim zweiten Wahlgang nicht, so entscheidet in den folgenden Wahlgängen die einfache Stimmenmehrheit zwischen den beiden Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei nur einem Bewerber genügt im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden in einem Wahlgang gewählt. Gewählt sind die 10 Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen diesen Bewerbern.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so findet eine Nachwahl statt. Nach Ablauf der Wahlperiode hat der Vorstand seine Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstandes weiterzuführen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 8 Mitglieder anwesend sind. Im Übrigen gilt für seine Sitzungen die Geschäftsordnung für die Vertreterversammlung entsprechend.

(6) Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Vertreterversammlung vor und führt die dort gefassten Beschlüsse aus. Er erledigt die ihm durch Satzung zugewiesenen Aufgaben sowie die Geschäfte der Kammer, soweit sie nicht durch Satzung der Geschäftsführung übertragen sind. Im Einzelfall kann der Vorstand die Erledigung einer Aufgabe auch einem Ausschuss übertragen.

(7) Die Vertreterversammlung kann mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln ihrer Mitglieder dem Vorstand oder einzelnen Mitgliedern des Vorstandes das Vertrauen entziehen. In diesem Fall ist die Neuwahl des Vorstandes oder der Mitglieder erforderlich, denen das Vertrauen entzogen worden ist. Die Mitglieder, gegen die sich der Misstrauensantrag richtet, sind bei der Abstimmung stimmberrechtigt.

§ 10 Vorsitzender

(1) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Vertreterversammlung. Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er muss eine Sitzung des Vorstandes einberufen, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen. Der Vorsitzende hat die Tagesordnung

der Sitzungen des Vorstandes den Mitgliedern vorher mitzuteilen.

(2) Der Vorsitzende vertritt die Landesapothekerkammer nach außen und führt die Geschäfte im Rahmen der Anweisungen des Vorstandes, mit Ausnahme der laufenden Geschäfte, die der Geschäftsführung zugewiesen sind.

(3) Insbesondere kommen dem Vorsitzenden zu:

1. die Ausführung der Beschlüsse der Vertreterversammlung und des Vorstandes,
2. die Erledigung derjenigen Angelegenheiten, die wegen ihrer Dringlichkeit dem Vorstand nicht vorher vorgelegt werden können. Hierüber erstattet der Vorsitzende dem Vorstand in der nächsten Sitzung Bericht,
3. die Aufsicht über die Geschäftsstelle der Landesapothekerkammer.

(4) Der Vorsitzende führt die Amtsbezeichnung "Präsident", sein Stellvertreter die Bezeichnung "Vizepräsident".

§ 11 Schriftführer

(1) Der Schriftführer wird vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit aus seiner Mitte gewählt. Bei Stimmengleichheit erfolgen weitere Wahlgänge. Der Schriftführer wird im Verhinderungsfall vom Rechnungsführer oder einem anderen vom Vorsitzenden bestimmten Mitglied vertreten.

(2) Der Schriftführer ist für die Niederschrift der Sitzungen des Vorstandes und der Vertreterversammlung verantwortlich. Aus den Niederschriften müssen die Anträge und die Beschlüsse in ungekürztem Wortlaut ersichtlich sein. Sie sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Rechnungsführer, Jahresabschluss

(1) Der Rechnungsführer hat die Aufsicht über das Kassen- und Rechnungswesen und führt den Vorsitz im Haushaltsausschuss. Er wird im Verhinderungsfall von einem vom Vorsitzenden bestimmten Mitglied des Vorstandes vertreten.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Kassen- und Buchführung ist am Anfang jeden Jahres vom Haushaltsausschuss unter Zuziehung eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers zu prüfen. Nach der Prüfung ist jedem Beitragspflichtigen 4 Wochen lang auf der Geschäftsstelle der Landesapothekerkammer Gelegenheit zur Einsichtnahme zu geben. Dies und die Dauer der Möglichkeit zur Einsichtnahme ist mindestens 1 Woche vorher bekannt zu geben. Die Prüfungsbemerkungen und Einwendungen der Beitragspflichtigen sind vom Rechnungsführer zu erledigen.

(4) Nach Beseitigung aller Anstände nimmt die Vertreterversammlung den Jahresabschluss aufgrund eines Berichts, den ein aus ihrer Mitte zu wählender Berichterstatter über das Ergebnis des Jahresabschlusses und ihrer Prüfung zu erstatten hat, ab und erteilt dem Rechnungsführer Entlastung. Der Berichterstatter darf nicht Vorstandsmitglied sein.

§ 13 Haushaltsausschuss

(1) Der Haushaltsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstandes, dem Rechnungsführer und fünf weiteren, von der Vertreterversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählenden Mitgliedern der Vertreterversammlung. Ihm müssen mindestens jeweils zwei selbständige Apothekenleiter und zwei angestellte Apotheker angehören. Ändert sich der berufliche Status eines Ausschussmitglieds als angestellter Apotheker bzw. selbständiger Apothekenleiter, so dass dadurch weniger als zwei Apotheker in angestellter oder selbständiger Tätigkeit dem Ausschuss angehören, so scheidet es aus dem Haushaltsausschuss aus. Wechseln mehrere angestellte Apotheker oder selbständige Apothekenleiter ihren beruflichen Status, so ist für die Beurteilung, ob dadurch weniger als zwei Apotheker in angestellter oder selbständiger Tätigkeit dem Ausschuss angehören, der Tag der Statusänderung maßgeblich. Bei taggleicher Statusänderung mehrerer Mitglieder entscheidet das Los. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, erfolgt auf der nächsten Sitzung der Vertreterversammlung eine Nachwahl für die Zeit bis zum Ablauf der Wahlperiode.

(2) Der Haushaltsausschuss stellt vor Beginn jedes Haushaltsjahres einen Haushaltsplan fest, und prüft den Jahresabschluss.

(3) Der Haushaltsausschuss schlägt der Vertreterversammlung die Art und Höhe der Umlage vor.

§ 14 Geschäftsführer

(1) Die Kammer unterhält eine Geschäftsstelle zur Durchführung ihrer Aufgaben. Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt dem hauptamtlichen Geschäftsführer, im Verhinderungsfalle dem stellvertretenden Geschäftsführer. Die Geschäftsführer werden vom Vorsitzenden mit Zustimmung des Vorstandes ernannt.

(2) Die laufenden Geschäfte einschließlich der Vermögensverwaltung sowie die Betriebs-, Wirtschafts- und Rechnungsführung der Landesapothekerkammer besorgt der Geschäftsführer, im Verhinderungsfalle der stellvertretende Geschäftsführer.

(3) Die Geschäftsführer haben das Recht, an allen Sitzungen von Gremien der Landesapothekerkammer mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen der Vertreterversammlung und des Vorstandes teilzunehmen.

II. Abschnitt: Berufsgerichtsbarkeit

§ 15 Berufsgerichte

(1) Das Landesberufsgericht hat seinen Sitz in Stuttgart.

(2) Es werden zwei Bezirksberufsgerichte gebildet. Das Bezirksberufsgericht für die Regierungsbezirke Stuttgart und Tübingen hat seinen Sitz in Stuttgart, das Bezirksberufsgericht für die Regierungsbezirke Karlsruhe und Freiburg in Karlsruhe.

§ 16 Vorschlag der Mitglieder der Berufsgerichte

Die Mitglieder des Landesberufsgerichts und der Bezirksberufsgerichte sowie ihre Stellvertreter werden vom Vorstand der Landesapothekerkammer vorgeschlagen.

§ 17 Kosten der Berufsgerichtsbarkeit

Den sachlichen und persönlichen Aufwand für die Tätigkeit der Berufsgerichte trägt die Landesapothekerkammer.

§ 18 Gebühren

Für das berufsgerichtliche Verfahren werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung erhoben.

III. Abschnitt: Allgemeines

§ 19 Berufspflichten

Die Berufspflichten regelt die Landesapothekerkammer durch eine Berufsordnung.

§ 20 Befreiung von der Verpflichtung zur ehrenamtlichen Tätigkeit

Zur Ablehnung oder vorzeitigen Niederlegung einer ehrenamtlichen Tätigkeit berechtigen folgende Gründe:

1. Krankheit oder Gebrechen, welche die ordnungsgemäße Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit verhindern,
2. Vollendung des 60. Lebensjahres,
3. sonstige Verhältnisse, die nach dem Ermessen des Kammervorstandes eine Entschuldigung begründen.

§ 21 Entschädigungen und Vergütungen

(1) Kammermitglieder in den Organen der Landesapothekerkammer und ihren Ausschüssen haben Anspruch auf Entschädigung für Auslagen und Zeitversäumnisse. Entsprechendes gilt für die Entschädigung für Auslagen und Zeitversäumnisse bei besonderen Aufträgen (beispielsweise Arbeitskreise). Weiteres regelt eine Satzung zur Aufwandsentschädigung und Erstattung von Reisekosten. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter erhalten die Entschädigung für Zeitversäumnisse pauschaliert. Die weiteren Mitglieder des Vorstands und die Vorsitzenden der Ausschüsse und Arbeitskreise können die Entschädigung in pauschalierter Form erhalten. Die Satzung zur Aufwandsentschädigung und Erstattung von Reisekosten kann Ausnahmen zulassen.

(2) Die Vergütungen des Vorsitzenden und des zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungs-

dienst befähigten Beisitzers des Landesberufsgerichts sowie die Vergütungen der Vorsitzenden der Bezirksberufsgerichte werden vom Vorstand festgesetzt. Entsprechendes gilt für die Vergütung besonderer Aufträge.

(3) Dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter wird nach deren Ausscheiden aus dem Amt ein Übergangsgeld gewährt. Dies gilt nicht bei Verlust der Mitgliedschaft im Vorstand nach § 14 Abs.1, Satz 1 Nr. 3 und 4 und Satz 2 HB-KG. Das Übergangsgeld wird für 2 Monate in Höhe der letzten Monatspauschale vor dem Ausscheiden gezahlt.

§ 22 Bekanntmachungen

(1) Die von der Vertreterversammlung beschlossenen Satzungen werden nach Erteilung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde von dem Vorsitzenden und von dem Schriftführer ausgefertigt und danach in der "Pharmazeutischen Zeitung" verkündet.

(2) Sonstige Bekanntmachungen der Landesapothekerkammer werden durch Rundschreiben allen Kammermitgliedern mitgeteilt.

§ 23 Inkrafttreten

Nicht abgedruckt.*

* Die Regelung bezieht sich auf das Inkrafttreten der Hauptsatzung vom 08. Oktober 1997.